



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

MK Elektrotechnik – Mario Kneiting

[Stand: 08.02.2025]

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Vermietungen, Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Leistungen der MK Elektrotechnik – Mario Kneiting.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind insbesondere die Vermietung und Bereitstellung von Stromerzeugern, Baustromanlagen, Verteilerschränken, Tankanlagen, Lichtgiraffen, Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen, Kabeln, Kabelbrücken, Messeinrichtungen und sonstigem Zubehör sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot oder Auftrag.

§ 3 Übergabe und Rückgabe

Die Mietgegenstände gelten mit Übergabe als ordnungsgemäß übernommen.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Rückgabe erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort.

§ 4 Dokumentation bei Übergabe und Rückgabe

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zustand der Mietgegenstände bei Übergabe und Rückgabe durch Fotos, Videos, Messprotokolle, Betriebsstundenzähler, Tankstandsdokumentationen oder sonstige geeignete Dokumentationsmittel festzuhalten.

Die Dokumentation kann insbesondere zur Feststellung von Zustand, Vollständigkeit, Sauberkeit, Betriebsstunden, Kraftstoffständen, Beschädigungen, Verlusten oder sonstigen Veränderungen herangezogen werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Dokumentationen anzufertigen.



§ 5 Obhutspflicht und Sicherung der Mietgegenstände

Mit Übergabe gehen sämtliche Obhutspflichten auf den Auftraggeber über.

Der Auftraggeber hat die Mietgegenstände ordnungsgemäß zu behandeln und gegen Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Vandalismus, Witterungseinflüsse und unbefugte Nutzung zu schützen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Verschließen von Stromerzeugern und Tankanlagen
- Absicherung des Aufstellortes
- Schutz vor unbefugtem Zugriff
- Einhaltung behördlicher Vorgaben
- Einhaltung der Herstellerangaben

§ 6 Verlust, Diebstahl und Beschädigung

Der Auftraggeber haftet während der Mietdauer für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung der Mietgegenstände einschließlich sämtlichen Zubehörs.

Bei Verlust oder Totalschaden ist der Wiederbeschaffungswert eines gleichwertigen oder technisch vergleichbaren Gegenstandes zu ersetzen.

Bei Beschädigungen trägt der Auftraggeber sämtliche Reparatur-, Material-, Transport-, Prüf-, Verwaltungs- und sonstigen Nebenkosten.

Ist eine wirtschaftliche Reparatur nicht möglich, kann der Auftragnehmer den Wiederbeschaffungswert geltend machen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten durch Herstellerangaben, Vergleichsangebote, Rechnungen oder Gutachten nachzuweisen.

Bei Diebstahl oder Vandalismus ist unverzüglich die Polizei zu verständigen und eine Kopie der Anzeige vorzulegen.

§ 7 Reinigung und Zustand bei Rückgabe

Die Mietgegenstände sind in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Normale Gebrauchsspuren gelten nicht als Mangel.

Werden Mietgegenstände entgegen den vertraglichen Vereinbarungen nicht in gereinigtem Zustand zurückgegeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Hierfür wird mindestens eine Reinigungspauschale von 75,00 EUR netto berechnet.



Übersteigt der tatsächliche Reinigungsaufwand diesen Betrag, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Dies gilt insbesondere bei Verschmutzungen durch Schlamm, Erde, Staub, Öl, Kraftstoffe, Getränke, Lebensmittel, Klebereste, Farbe, Aufkleber, Graffiti oder vergleichbare Verunreinigungen.

§ 8 Kraftstoff und Betriebsstoffe

Kraftstoffe und Betriebsstoffe sind nicht Bestandteil des Mietpreises.

Der tatsächliche Verbrauch von Kraftstoffen und Betriebsstoffen wird gesondert erfasst und nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen berechnet.

Dies gilt für sämtliche Stromerzeuger, Tankanlagen und sonstige kraftstoffbetriebene Mietgegenstände.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Tankfüllstände bei Übergabe und Rückgabe durch Fotos, Videos, Tankanzeigen, Messungen oder sonstige geeignete Dokumentationsmittel festzuhalten.

Der Auftraggeber haftet während der Mietdauer für Verlust, Diebstahl, Fehlmengen oder unbefugte Entnahme von Kraftstoffen und Betriebsstoffen.

Fehlende Kraftstoffe und Betriebsstoffe werden zum aktuellen Wiederbeschaffungswert zuzüglich eines angemessenen Verwaltungsaufwandes berechnet.

Das Betanken von Mietgegenständen mit ungeeigneten oder nicht freigegebenen Kraftstoffen oder Betriebsstoffen ist unzulässig. Hierdurch entstehende Schäden, Reinigungs-, Reparatur-, Prüf-, Transport- und Ausfallkosten trägt der Auftraggeber.

§ 9 Betriebsdauer von Stromerzeugern

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, basiert die Kalkulation von Stromerzeugern auf einer durchschnittlichen Betriebsdauer von maximal 8 Betriebsstunden pro Kalendertag.

Die tatsächliche Betriebsdauer wird anhand der Betriebsstundenzähler ermittelt.

Überschreitungen können gesondert berechnet werden.

Zusätzliche Betriebsstunden können insbesondere aufgrund erhöhten Verschleißes, zusätzlicher Wartungsaufwendungen sowie verkürzter Serviceintervalle berechnet werden.

§ 10 Verlängerung der Mietdauer

Die im Angebot oder Auftrag vereinbarte Mietdauer ist verbindlich.

Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.



Eine tatsächliche Weiternutzung der Mietgegenstände oder deren Verbleib beim Auftraggeber über die vereinbarte Mietdauer hinaus gilt nicht als Zustimmung des Auftragnehmers zur Verlängerung des Mietverhältnisses.

Unabhängig von einer ausdrücklichen Zustimmung ist der Auftragnehmer berechtigt, die tatsächliche Dauer der weiteren Nutzung sowie hierdurch entstehende Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

Wird die vereinbarte Mietdauer überschritten, verlängert sich die Vergütung automatisch entsprechend der tatsächlichen weiteren Mietdauer.

Bei monatlich vereinbarten Mietpreisen wird für jeden angefangenen weiteren Mietmonat der vereinbarte monatliche Mietpreis erneut berechnet.

Dies gilt insbesondere für Baustromverteiler, Baustromanschlüsse, Stromerzeuger, Kabel, Kabelbrücken, Baustromschränke, Tankanlagen, Beleuchtungsanlagen und sonstige Mietgegenstände.

Zusätzliche Verbrauchs-, Prüf-, Wartungs-, Energieversorgungs-, Netzbetreiber-, Anfahrts-, Warte- oder Abholkosten können gesondert berechnet werden.

§ 11 Vergebliche Anfahrten und Behinderung der Abholung

Ist eine vereinbarte Anlieferung, Abholung, Montage, Demontage oder Wartung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise möglich, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Kosten einschließlich Arbeitszeit, Fahrtkosten, Fahrzeugkosten und Wartezeiten gesondert in Rechnung zu stellen.

Verbleiben Mietgegenstände aufgrund fehlender Zugänglichkeit, Behinderung oder Verzögerungen länger am Einsatzort, verlängert sich die Mietdauer entsprechend.

§ 12 Kaution

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Übergabe der Mietgegenstände eine angemessene Kaution zu verlangen.

Die Höhe der Kaution richtet sich insbesondere nach Art, Umfang, Mietdauer, Wiederbeschaffungswert und Risiko des jeweiligen Auftrags.

Die Übergabe kann bis zur vollständigen Leistung der Kaution verweigert werden.

Offene Forderungen, Schäden, Reinigungskosten oder sonstige Ansprüche können mit der Kaution verrechnet werden.



§ 13 Kosten von Netzbetreibern, Energieversorgern und Behörden

Sämtliche Gebühren, Entgelte, Anschlusskosten, Verbrauchskosten, Stromkosten, Netznutzungsentgelte, Messkosten sowie sonstige Kosten von Netzbetreibern, Energieversorgungsunternehmen, Behörden oder sonstigen Dritten sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Werden solche Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt, ist dieser berechtigt, diese an den Auftraggeber weiterzubelasten.

§ 14 Prüfungen, Messungen, Dokumentationen und Nachweise

Prüfungen, Messungen, Abnahmen, Inbetriebnahmen, Dokumentationen, Prüfprotokolle, Nachweise und sonstige technische oder gesetzlich vorgeschriebene Prüfleistungen sind nur dann Bestandteil des Leistungsumfangs, wenn sie ausdrücklich im Angebot oder Auftrag aufgeführt sind.

Dies gilt insbesondere für:

- DGUV Vorschrift 3 Prüfungen
- Prüfungen nach DIN VDE
- E-Checks
- Erst- und Wiederholungsprüfungen
- Messprotokolle
- Dokumentationen für Behörden, Veranstalter oder Netzbetreiber

Diese Leistungen werden gesondert vergütet.

§ 15 Genehmigungen und behördliche Auflagen

Die Verantwortung für die Einholung und Einhaltung behördlicher Genehmigungen, Veranstaltungsauflagen, Brandschutzauflagen, Vorgaben des Netzbetreibers sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen liegt beim Auftraggeber, sofern deren Erfüllung nicht ausdrücklich schriftlich durch den Auftragnehmer übernommen wurde.

§ 16 Ausfallentschädigung bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung von Mietgegenständen

Kann ein Mietgegenstand aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Beschädigung, Zerstörung oder eines Verlustes nicht oder nur eingeschränkt weitervermietet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, neben den Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten eine angemessene Ausfallentschädigung zu verlangen.

Die Ausfallentschädigung bemisst sich nach dem vereinbarten Mietpreis und der Dauer der tatsächlichen Nichtverfügbarkeit des Mietgegenstandes.



§ 17 Rücktritt, Stornierung und Ausfallentschädigung bei Auftragsabsage

Mit Annahme des Angebots kommt ein verbindlicher Vertrag zustande.

Wird ein bereits bestätigter Auftrag durch den Auftraggeber storniert oder aus Gründen abgesagt, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine pauschale Ausfallentschädigung zu berechnen.

Bei einer Stornierung bis einschließlich 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungs- oder Mietbeginn beträgt die Ausfallentschädigung 50 % der vereinbarten Vergütung.

Bei einer Stornierung weniger als 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungs- oder Mietbeginn beträgt die Ausfallentschädigung 100 % der vereinbarten Vergütung.

Bereits erbrachte Leistungen, bestellte Materialien, Genehmigungen, Netzanschlusskosten, Planungsleistungen oder sonstige Fremdkosten werden zusätzlich in tatsächlicher Höhe berechnet.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, einen tatsächlich höheren Schaden nachzuweisen.

§ 18 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen oder Kautionen zu verlangen.

§ 19 Schriftform

Mündliche Nebenabreden, Zusagen, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

§ 20 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Es gilt deutsches Recht.

Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.